

Reglement betreffend Katastrophen und Notlagen; Beitritt zum Regionalen Führungsorgan Bantiger (RFO Bantiger)

1 AUSGANGSLAGE

Vor vier Jahren hat der Grosse Gemeinderat auf Antrag des Gemeinderates das Reglement betreffend Katastrophen und Notlagen vom 25. April 2006 erlassen. Mit diesem Reglement wurde die Organisation der Gemeinde bei Katastrophen und Notlagen an die neue kantonale Gesetzgebung (Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004, KBZG, BSG 521.1) angepasst. Zudem ging es darum, den vom Parlament Ende 2005 beschlossenen Beitritt der Gemeinde Muri bei Bern zur regionalen Zivilschutzorganisation Bantiger (ZSO Bantiger) reglementarisch umzusetzen.

Nicht vollzogen wurde damals der Wechsel vom bestehenden Gemeindeführungsorgan (GFO) zu einem Regionalen Führungsorgan (RFO). Das GFO dient der Gemeinde im Fall einer Katastrophe oder Notlage als Führungsinstrument zur Bewältigung einer solchen ausserordentlichen Situation. Das KBZG stellt es den Gemeinden frei, ob sie ein eigenes GFO führen wollen oder ob sie mit anderen Gemeinden zusammen ein regionales Führungsorgan bilden wollen (Art. 22 ff KBZG). Die Haltung des Kantons ist jedoch klar: Er gibt der Bildung von Regionalen Führungsorganen gegenüber den Gemeindeführungsorganen den Vorzug und zwar aus folgenden Gründen: Bessere Rekrutierungsbasis für Fachspezialisten, professionelle Führung, Konzentration der Kräfte, tiefere Ausbildungskosten, einfachere Kommunikationswege zu den übergeordneten kantonalen Führungsorganen.

Der Wechsel von der bestehenden GFO-Lösung zu einer RFO-Lösung wurde im Jahr 2006 vor allem deshalb nicht vollzogen, weil es damals gar kein geeignetes RFO gab, dem sich Muri hätte anschliessen können. Bereits damals wurde festgehalten, dass die GFO-Lösung erneut überprüft werden müsste, sobald sich eine gute regionale Lösung abzeichne. Dies ist heute der Fall.

2 REGIONALE FÜHRUNGSORGANISATION BANTIGER

Wie bereits ausgeführt, hat sich Muri im Jahr 2006 der Regionalen Zivilschutzorganisation (ZSO) Bantiger angeschlossen. Dieser gehören nebst Muri die Gemeinden Allmendingen, Bäriswil, Bolligen, Ittigen, Krauchthal, Ostermundigen und Stettlen an. Diese Zusammenarbeit hat sich erfreulich entwickelt und die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzkräfte im Gebiet der Vertragsgemeinden konnte weiter verbessert werden. Basierend auf diesen

positiven Erfahrungen reifte unter den Vertragsgemeinden die Absicht, diese Zusammenarbeit über den Bereich des Zivilschutzes hinaus auf die Bildung eines Regionalen Führungsorgans (RFO) zu erweitern. Es handelt sich insofern um eine logische und konsequente Weiterentwicklung der Zusammenarbeit, als der Zivilschutz ein wichtiges Unterstützungselement für GFO's und RFO's bildet. Es können weitere Synergien unter den acht Gemeinden gewonnen werden. Gestützt auf entsprechende Entscheidungsgrundlagen und Abklärungen haben die Exekutiven der acht Gemeinden deshalb beschlossen, gemeinsam ein regionales Führungsorgan aufzubauen.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit, Aufgaben, Kompetenzen, Abläufe etc sind im **beiliegenden** öffentlich- rechtlichen Vertrag und in der ebenfalls **beiliegenden** Leistungsvereinbarung umschrieben. Für die Funktionsweise des RFO besonders aussagekräftig sind die Ausführungen in Art. 2 der Leistungsvereinbarung. Sie umschreiben die primären Aufgaben sowohl während der Vorbereitungsphase als auch im Fall eines Einsatzes. **Aus kommunaler Sicht ist entscheidend, dass das RFO die Entscheidungsgrundlagen für die Exekutive erarbeitet und deren Beschlüsse vollzieht, für die Beschlussfassung aber die Exekutive der von einer Katastrophe oder Notlage betroffenen Gemeinde zuständig bleibt (Leistungsvereinbarung, Art. 2 Abs. 2 Bst. b). Die kommunale Autonomie und Verantwortung bleibt damit erhalten.**

3

PERSONELLE UND FINANZIELLE KONSEQUENZEN

Einer der entscheidenden Vorteile eines RFO besteht darin, dass die Auswahl der FunktionsträgerInnen im Stab des RFO aus der Bevölkerung aller Vertragsgemeinden erfolgen kann (rund 51'000 Personen). Damit steigt das Potential für eine optimale Besetzung aller Chargen massgeblich. Wie der **beiliegenden** Liste der FunktionsträgerInnen entnommen werden kann, besetzt jede der acht Vertragsgemeinden mindestens eine der 13 Funktionen. Die Gemeinde Muri stellt den Chef des RFO. Herr Ulrich Ott, Gümligen, war bis vor kurzem "Chef Soforthilfe der Armee" und bringt damit viel Fachkompetenz und Erfahrung für diese Führungsfunktion mit.

Gemäss Art. 7 Abs. 2 des Vertrags beteiligen sich die Vertragsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl an den Kosten des RFO. Für Muri betragen die Kosten im Startjahr 2010 ca. CHF 4'600.00, ab 2011 ca. CHF 5'800.00. Die jährlichen Kosten des GFO beliefen sich in Muri bisher auf rund CHF 3'000.00 (Liste der Kostenbeteiligung in der **Beilage**). Die Kosten für einen Einsatz des RFO Bantiger in Katastrophen und Notlagen trägt jene Gemeinde in der das RFO zum Einsatz kommt (Art. 7 Abs. 6 Vertrag). Die Kostensteigerung ist auf die professionelleren Strukturen zurückzuführen.

4

ANPASSUNG DES REGLEMENTS

Der Wechsel vom GFO zum RFO macht einige Anpassungen des Reglements betreffend Katastrophen und Notlagen erforderlich. Diese können der **beiliegenden** synoptischen Zusammenstellung entnommen werden und sind aufgrund der vorstehenden Ausführungen selbsterklärend.

5 ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

Die Änderungen des Reglements betreffend Katastrophen und Notlagen werden erlassen.

Muri bei Bern, 10. Mai 2010

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer

Beilagen:

- Synoptische Darstellung heutiges Recht / neues Recht
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Zusammenarbeit
- Leistungsvereinbarung
- Liste der FunktionsträgerInnen des RFO Bantiger
- Liste der Kostenbeteiligungen